

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 14

Münster, den 15. Juli 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 172 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken 201
- Art. 173 Stiftung „Bischöfliches Priesterseminar“ mit Sitz in Münster 203

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 174 Terminplan für die Wahl 2013 der Pfarrei-räte im Bistum Münster 204
- Art. 175 IT-Nutzungsordnung für Schulen 204
- Art. 176 Anordnung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im Bistum Münster 210
- Art. 177 Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Rates der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen 210
- Art. 178 Offizielles Portrait-Foto von Papst Franziskus 211
- Art. 179 Empfehlung zur Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative „Einer-von-uns“ 211
- Art. 180 Warnung vor betrügerischen Anrufen aus Rumänien 211
- Art. 181 Personalveränderungen 212

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 182 Kirchenoberliche Genehmigung zur Auflösung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage 213

- Art. 183 Staatliche Genehmigung zur Aufhebung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage 213
- Art. 184 Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme 214
- Art. 185 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung des § 1 der Statuten der Stiftung Benno und Clara Leiber 215
- Art. 186 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung des § 12 der Statuten der Stiftung Benno und Clara Leiber 215
- Art. 187 Kirchenoberliche Genehmigung der Neufassung der Stiftung St. Franziskus-Hospital in Lohne 216
- Art. 188 Neufassung der Satzung der Stiftung St. Franziskus-Hospital in Lohne 216
- Art. 189 Staatliche Genehmigung der Neufassung der Stiftung St. Franziskus-Hospital in Lohne 219
- Art. 190 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Josef-Stift in Delmenhorst 219

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Art. 191 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012 219
- Art. 192 Änderungen im Personal-Schematismus 220

Erlasse des Bischofs

Art. 172 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken**

- I. Mit Wirkung vom 13. Juli 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Borken St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Borken (Weseke). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ludgerus. Die Kirche Heilig Kreuz und die Klosterkirche St. Marien werden Filialkirchen.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ludgerus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) in Borken lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Die katholische Kirchengemeinde (Fonds der Pastorat) zu Weseke“, „Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus (Pfarrfonds) Weseke in Borken-Weseke“ und „Die kath. Kirchengemeinde (Pfarrkirche und Pastorat je zur Halbscheid) in Weseke“ zu ½ Anteil sind künftig Pfarrfonds St. Ludgerus
 - b) „Die katholische Kirchengemeinde (Pfarrkirche) zu Weseke“ und „Die kath. Kirchengemeinde (Pfarrkirche und Pastorat je zur Halbscheid) in Weseke“ sind künftig zu ½ Anteil Kirchenfonds St. Ludgerus
 - c) „Die katholische Kirchengemeinde Kaplanei zu Weseke“ ist zukünftig Kaplaneifonds St. Ludgerus
 - d) „Die katholische Kirchengemeinde in

Weseke (Küsterei der Pfarrkirche)“ ist zukünftig Küstereifonds St. Ludgerus

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholisches Pfarr-Rektorat Burlo in Burlo-Kirchenfonds“ ist zukünftig Kirchenfonds St. Marien
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Pfarrrektorat Borkenwirthe Hl. Kreuz in Borkenwirthe – Stellenfonds des Pfarrrektors“ ist zukünftig Pfarrfonds Heilig Kreuz
 - b) „Pfarrrektorat Borkenwirthe Hl. Kreuz in Borkenwirthe – Kirchenfonds“ ist zukünftig Kirchenfonds Heilig Kreuz

Die unter Ziff. 2 a) – bis Ziff. 4 b) genannten Fonds werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 3. Juni 2013

AZ.: 110-125/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Juni 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken mit Wirkung vom 13. Juli 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 11. Juni 2013

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 173 **Stiftung „Bischöfliches Priesterseminar“ mit Sitz in Münster**

Die in §§ 7 – 9 geänderte Satzung der Stiftung wird nachfolgend neu bekannt gemacht:

Im Jahre 1776 wurde auf Anweisung des münsterischen Fürstbischofs Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels durch den Staatsminister Franz Freiherr von Fürstenberg im aufgelösten Überwasserkloster in Münster das bischöfliche Priesterseminar eingerichtet. Dem Priesterseminar wurde das Vermögen des im Jahre 1401 errichteten Fraterherrenhauses in Münster und das Klostergebäude nebst Grundstück des aufgelösten Überwasserklosters übertragen. Eine Gründungsurkunde für das Priesterseminar ist nicht auffindbar. Sicher aber ist, dass der Fürstbischof den Generalvikariatsadministrator Georg Heinrich Tautphäus mit der Verwaltung des Vermögens des Priesterseminars beauftragte.

Mit der Errichtung des Priesterseminars veränderte sich der Zweck des Fraterherrenfonds und gleichzeitig auch sein ursprünglich privater Rechtscharakter; denn in einem geistlichen Fürstentum war die Ausbildung von Priestern öffentliche Angelegenheit, sodass das Priesterseminar einschließlich seines Rechtsträgers des Fraterherrenfonds vollständig in die kirchenamtliche Organisation einbezogen wurde.

Die preußische Regierung hat dieses dem Priesterseminar zugeordnete Vermögen bei Durchführung des Reichsdeputationsabschlusses als „eigenthümliches Kirchengut“ gemäß Artikel 63 RDHS und nicht nur als fromme milde Stiftung gemäß Artikel 65 RDHS, die dem privaten Recht zuzuordnen wäre, betrachtet. Auch bislang wird das Priesterseminar von staatlichen Dienststellen als eine juristische Person öffentlichen Rechts angesehen.

Da bislang eine Stiftungssatzung nicht besteht oder jedenfalls nicht auffindbar ist, wird dem bischöflichen Priesterseminar folgende Satzung gegeben:

§ 1 – Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Bischöfliches Priesterseminar“. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2 – Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Unterhaltung und Betrieb eines Seminars zur Ausbildung von Bewerbern für das Priestersamt in der römisch-ka-

tholischen Kirche (Titel III Kapitel I CIC), sowie zur Fortbildung und geistlichen Betreuung von Priestern. Der Betrieb des Seminars umfasst neben der praktischen und theologischen Ausbildung der Kandidaten auch deren Beherbergung und Beköstigung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, soweit sie dazu bestimmt sind, als Zustiftung zu.

§ 4 – Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann bis zu 1/3 ihrer Erträge nach Abzug der Verwaltungskosten einer freien Rücklage zuführen.

§ 5 – Stiftungsorgan

Die Stiftung wird durch den Bischof von Münster gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Falle der Sedisvakanz ist der Diözesanadministrator Stiftungsvorstand.

Gemäß can. 479 CIC ist der jeweilige Generalvikar zur Verwaltung und Vertretung bevollmächtigt.

§ 6 – Der Regens

Der Bischof bestellt entsprechend Titel III Kapitel I des CIC für das Seminar einen Regens, dem die Leitung der Ausbildung der Bewerber für das Priesteramt obliegt. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Priesterseminars gemäß can. 238 § 2 CIC steht dem Regens jedoch nicht zu.

§ 7 – Grundordnung

Die Stiftung verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen

kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 – Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind zulässig, soweit kirchenrechtliche Vorschriften dies erfordern. Sie sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster unbeschadet staatlicher Publikation in Kraft.

Münster, 14. Juni 2013
AZ: 622-110-46/97

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 174 **Terminplan für die Wahl 2013 der Pfarreiräte im Bistum Münster**

Die nachstehenden Termine sind nach den Vorschriften der geltenden Wahlordnung (s. Kirchliches Amtsblatt Münster 2013 Nr. 3, Art. 32) für die Pfarreiräte im Bistum Münster zusammengestellt und sind daher für alle Pfarreien des Bistums verbindlich.

bis 17.08.2013

Beschlussfassung über Einrichtung von Wahlbezirken
Beschlussfassung über Wahlverfahren
Information an die Bischöfliche Behörde

bis 14. 09.2013

Berufung des Wahlausschusses (§§ 8 und 9 der Wahlordnung = WO)

bis 28.09.2013

Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Wahlausschusses (§ 8, Ziff. 1, 2, 3 WO) und Offenlegung des Wahlvorschlages mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von schriftlichen Ergänzungsvorschlägen (§ 5, Ziff. 3, 4, 5 WO) bis zum 18.10.2013

bis 19.10.2013

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages (§ 11 WO)

20.10. bis 06.11.2013

Frist zur Beantragung und Aushändigung von Briefwahlunterlagen (§ 14 WO)

9. / 10. November 2013

WAHL (§§ 13, 15 WO)

16.11.2013

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17, Ziff 2 WO) in der Pfarrgemeinde

bis 23.11.2013

Möglichkeit des Einspruchs (§ 17, Ziff. 3 WO)

bis 30.11.2013

Erste Sitzung des Pfarreirates (§ 6, Ziff. 1 Satzung)

bis 21.12.2013

Zweite Sitzung des Pfarreirates mit der Wahl des Vorstandes (§ 6, Ziff. 2 Satzung)

Bekanntgabe aller Mitglieder des Pfarreirates sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter durch den Pfarrer (§ 18, Ziff. 1 WO)

bis 04.01.2014

Benachrichtigung des Bischöflichen Generalvikariats, Münster bzw. des Bischöflich Münsterschen Offizialates, Vechta, über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates (§ 18, Ziff. 2 und 3 WO)

AZ: 100/1

17.6.13

Art. 175 **IT-Nutzungsordnung für Schulen**

§ 1 Anwendungsbereich, Zielsetzung

- (1) Das Bistum Münster erlässt die vorliegende IT-Nutzungsordnung als verbindliche Richtlinie für die Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen, insbesondere der Informatikfächerräumen (IFR), aller Schulen, die in Trägerschaft des Bistum Münster betrieben werden. Schulen, die sich nicht in Trägerschaft des Bistum Münster befinden, aber durch die Abt. 650 – IT betreut werden (z. B. die Schulen in Trägerschaft der Pfarrgemeinden), wird die Beachtung der vorliegenden Richtlinien zur Gewährleistung eines sicheren IT-Betriebes ebenfalls dringend empfohlen.
- (2) Die vorliegende IT-Nutzungsordnung gilt insbesondere für die Nutzung des IFR-Netzes sowie des Gästernetzes, sie gilt nicht für die netzwerkgestützte Schulverwaltung.
- (3) Die unterzeichnende Schule verpflichtet sich, die vorliegende IT-Nutzungsordnung vor Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen allen beteiligten Nutzern (Lehrer, sonstige Mitarbeiter, Schüler, Gäste etc.) auf geeignete Weise und verbindlich zur Kenntnis zu bringen. Die

Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen der Schule ist nur unter Einhaltung dieser IT-Nutzungsordnung zulässig. Alternativ kann für reine Endanwender wie z.B. Schüler, Gäste oder Mitarbeiter auch die vereinfachte IT-Benutzerrichtlinie verwendet werden. In Zweifels- und Auslegungsfragen geht die vorliegende IT-Nutzungsordnung der IT-Benutzerrichtlinie vor.

- (4) Ziel dieser Nutzungsordnung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Nutzer zu sichern, den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten und Schaden vom Bistum Münster und den Schulen abzuhalten.

§ 2 Allgemeine Verhaltensrichtlinien

- (1) Die IT-Systeme und Anwendungen der dienstlichen Schulnetze (Verwaltungsnetz, IFR-Netz) stehen
- a. den Lehrern und Mitarbeitern als Arbeitsmittel im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung, wobei die Nutzung für private Zwecke ausdrücklich untersagt ist
 - b. den Schülern und Gästen für rein schulische Zwecke zur Verfügung und dienen insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.
- (2) Unzulässig ist jede wissentliche oder fahrlässige IT-Nutzung, die geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen des Bistum Münster in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Netzwerkes zu beeinträchtigen oder die gegen die geltenden Rechtsvorschriften oder einschlägigen Arbeits- und Sicherheitsanweisungen für die Nutzung der IT-Systeme verstößt. Untersagt ist insbesondere das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, sowie das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumdnerischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- (3) Das Verbreiten von weltanschaulichen, politischen oder kommerziellen Informationen oder Werbung außerhalb der schulischen oder kirchlichen Zweckbindung über die dienstlichen Netzwerke und Ressourcen ist untersagt.

- (4) Mobbing, Nachstellung (Stalking) oder sonstige Belästigungen jeglicher Art gegenüber anderen Schülern, Lehrern oder Personen außerhalb der Schule sind verboten.
- (5) Das Abrufen von unmittelbar kostenpflichtigen Informationen oder Dienstleistungen sowie der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen im Namen der Schule oder des Bistum Münster ist untersagt (z. B. unmittelbar kostenpflichtige Informationsdienste oder die Kosten verursachende Einwahl über UMTS etc.). Im Rahmen der gestatteten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden (z. B. Powerseller bei ebay).
- (6) Geräte, Räume, Software und Installationen sowie die gesamte Ausstattung sind pfleglich zu behandeln, nicht zu verschmutzen oder zu beschädigen. Essen, Trinken, Rauchen etc. ist in den Informatikfächerräumen (IFR) untersagt. Bei mutwilligen oder leichtfertigen Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche erhoben, auf die Haftungsverantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen wird hingewiesen.
- (7) Die Abt. 650 – IT fungiert als Ansprechstelle, bei der die Nutzer unerlaubte oder rechtswidrige Inhalte, die sie in den IT-Systemen bemerkt haben, bekannt geben sollen, um die Inhalte auf diesem Wege schnellstmöglich zu unterbinden. Jeder Nutzer ist aufgefordert, in dieser Weise der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und weiteren Schaden von der Schule und vom Bistum Münster abzuwenden.

§ 3 Hardware, Software, Urheberrecht

- (1) Die Nutzer dürfen private Geräte, Hardware oder Software nicht im Rahmen der dienstlichen IT-Systeme verwenden, insbesondere keine private Software installieren. Private oder andere externe Geräte (z. B. Scanner, Drucker, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Rechner, MP3-Player, Kameras etc.) dürfen nicht an die dienstlichen Schulnetze (Verwaltungsnetz, IFR-Netz) angeschlossen werden. Private Geräte, Hardware oder Software dürfen von den Nutzern aber im Rahmen des Gästernetzes über W-LAN verwendet werden.
- (2) Die Installation von Software auf den dienstlichen IT-Systemen darf ausschließlich nur durch Mitarbeiter der Abt. 650 – IT erfolgen. Die Nutzer dürfen im Rahmen der dienstlichen Schulnetze (Verwaltungsnetz, IFR-Netz) ohne Erlaubnis keine fremde Software aus dem Internet herunterladen, wozu auch Bildschirmscho-

ner, Demoprogramme, Computerspiele etc. zu rechnen sind. Ohne besondere Erlaubnis dürfen grundsätzlich keine fremden Programme aus dem Internet oder E-Mail-Anhängen gestartet werden. Es werden spezielle Lehrerprofile angeboten, die eine Nutzung von Online-Applikationen für ausschließlich fachspezifische, schulische Zwecke gestatten. In der Unterrichtssituation können Lehrer die Nutzung der Online-Applikationen ad hoc und zeitlich begrenzt auch für Schüler freischalten. Die Installation oder Nutzung von Spielen jeder Art (z. B. Siedler, CounterStrike, HalfLife), wozu auch Online-Spiele gehören, ist untersagt. Die Verwendung privater Geräte, Hardware oder Software im Rahmen des Gästernetzes über W-LAN ist hiervon nicht betroffen.

- (3) Strengstens untersagt ist die Nutzung (Down- und Upload) von File-Sharing-Programmen (P2P-Tauschbörsen), sofern die ordnungsgemäße Lizenzierung nicht schriftlich sichergestellt ist. Ebenso dürfen urheberrechtlich angreifbare oder ausschließlich privat nutzbare MP3-Dateien, Formate, Dateien und Kopien nicht auf dienstlichen Ressourcen vorgehalten werden. Verstöße führen zu hohen Abmahnkosten und Schadensersatzansprüchen seitens externer Rechteinhaber. Die Verursacher werden ermittelt und in Regress genommen, auf die Haftungsverantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen wird hingewiesen.
- (4) Persönliche Daten der Nutzer (z. B. Dokumente, digitale Fotos etc.) dürfen nur auf dem gesondert eingerichteten „Persönlichen Laufwerk“ des Nutzers gespeichert werden. Die persönlichen Laufwerke der Nutzer unterliegen einer flexiblen Größenbeschränkung, die von der Abt. – IT nach den technischen Erfordernissen festgelegt wird. Eine Speicherung von persönlichen Daten auf dienstlichen IT-Systemen ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Softwareprodukte, Dokumentationen und Handbücher sind in aller Regel lizenzpflichtig und unterliegen urheberrechtlichen Bestimmungen. Auch (kostenfreie) Freeware, Shareware oder Open Source Software (OSS) ist an lizenzrechtliche Bedingungen gebunden und darf nicht regelfrei eingesetzt werden. Der Einsatz von Freier Software ist, auch wenn sie kostenlos ist, mit der Abt. 650 – IT abzustimmen und nur nach deren Maßgaben zulässig.
- (6) Für die Lizenzierung der durch die Abt. 650 – IT bereitgestellten Software ist allein das Bistum Münster verantwortlich. Nachweise über

die ordnungsgemäße Lizenzierung können durch das Bistum Münster jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Für jede weitere Software, die durch die Schule verwendet wird, ist die ordnungsgemäße Lizenzierung durch die Schule schriftlich nachzuweisen, was auch für jede Art von Freier Software gilt. Die zur Verfügung gestellte Software darf grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke verwendet werden, die Nutzung für private Zwecke ist untersagt.

- (7) Ausnahmen zu den voranstehenden Regelungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abt. 650 – IT möglich.

§ 4 Server und zentrale Ressourcen

- (1) Die Installation von Software auf den Servern ist für Nutzer und Schulen untersagt, Ausnahmen müssen durch die Abt. 650 – IT schriftlich genehmigt werden. Die technische Konfiguration der Server oder der IT-Infrastruktur (Hard- und Software, Einstellungen) darf nicht verändert werden.
- (2) Grundsätzlich sind die Räume in den Schulen, in denen sich die Server befinden, ständig verschlossen zu halten. Der Zutritt gemäß IV. Anlage zu § 6 Nr. 1 KDO-DVO ist nur Lehrern oder autorisierten Personen zu gewähren. Wird der Serverraum auch anderweitig genutzt, ist dafür zu sorgen, dass die Serverschränke verschlossen werden und gegen Fremdmanipulationen geschützt sind.
- (3) Andere Geräte der zentralen IT-Infrastruktur, z.B. Switches, Repeater, Internetanschluss, Verkabelung etc. sind entsprechend zu sichern.

§ 5 Technische Sicherungssysteme

- (1) Die Abt. 650 – IT ist für die Sicherheit der IT-Systeme sowie den nachfolgenden Einsatz von Sicherungssystemen und Sicherungsmaßnahmen ausschließlich zuständig und verantwortlich. Weitere Einzelheiten sind den jeweiligen Dokumentationen, Sicherheitsrichtlinien bzw. Herstellerhinweisen zu entnehmen.
- (2) Viren- und Spywarefilter: Dieser löscht insbesondere virenbehaftete Dateien automatisch oder stellt sie in Quarantäne. Der betroffene Nutzer wird über eine eventuelle Löschung nicht benachrichtigt. Alle Datenbestände, die von extern stammen (z. B. USB-Stick, CD, DVD), müssen von den Nutzern durch eine aktuelle Virenschutzsoftware des Bistum Münster gesondert überprüft werden. Die Abt. 650 – IT stellt entsprechende technische Funktionalitäten zur Verfügung. Viren, Trojaner oder ande-

re Schadsoftware dürfen von den Nutzern nicht verbreitet oder vorgehalten werden.

- (3) URL-Filter: Unzulässige oder strafbare Webseiten oder Kategorien werden für den Zugriff gesperrt. Bei Aufruf gesperrter Seiten erhält der Nutzer eine Hinweismeldung über die Sperrung. In der Regel werden alle Nutzer gleich behandelt. Bei besonderen Anforderungen oder auf individuelle Anfragen, die sich aus der Aufgabenstellung der Nutzer ergeben, können gesperrte Seiten durch die Abt. 650 – IT freigeschaltet werden.
- (4) Firewall: Unzulässige Zugriffe von außen werden durch den Einsatz einer Firewall sowie einem Intrusion Detection System (IDS) unterbunden. Es erfolgt eine entsprechende Protokollierung der Aktivitäten.
- (5) Einbruchversuche (Hacking) oder unberechtigte Zugriffsversuche jeder Art, jegliche Veränderung der Installationen oder Konfigurationen auf Rechnern oder Servern sowie die Entfernung oder Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen sind strikt untersagt.
- (6) Verschlüsselungspflicht: Die Verwendung externer Datenträger (z. B. USB-Stick, CD, DVD) für personenbezogene Daten aus dem Schulbetrieb ist gemäß § 6 KDO, IV. Anlage zu § 6 KDO Nr. 2 und 4 KDO-DVO, § 3 KDO-Schulen nur zulässig, wenn die externen Datenträger ausreichend sicher verschlüsselt werden. Die Abt. 650 – IT stellt eine entsprechende technische Verschlüsselungslösung zur Verfügung.
- (7) Die Nutzer sind zum vertraulichen Umgang mit Benutzernamen, Passwörtern oder sonstigen Zugangsberechtigungen verpflichtet. Insbesondere dürfen die Zugangsinformationen nicht weitergegeben, ungesichert vorgehalten oder transportiert werden. Die Nutzung über Benutzername / Kennwort wird mit der eigenen, persönlichen Nutzung gleichgesetzt. Nutzt ein Dritter ein persönliches Kennwort, so kann der Kennwortinhaber in Zurechnungsschwierigkeiten geraten.
- (8) Die Nutzer dürfen nicht auf Netzwerkbereiche oder Datenträger zugreifen, die für sie oder ihr Aufgabengebiet nicht freigegeben oder vorgesehen sind. Die offiziell vergebenen Zugriffsrechte dürfen durch die Nutzer nicht eigenständig erweitert werden. Dies gilt auch dann, wenn durch unzureichende Rechtevergabe oder technische Mängel ein Zugriff tatsächlich möglich oder angezeigt wäre. Das eigene Verzeichnis

darf anderen Nutzern nicht zugänglich gemacht werden (z. B. durch Freigabe oder Weitergabe des Passworts).

- (9) Die Administratoren des Bistums Münster, Abt. 650 – IT, sind ausschließlich verantwortlich für die Installation, Betreuung und einwandfreie Funktion aller IT-Komponenten. Der eigenständige Betrieb von Netzwerken oder Internetzugängen durch die Schulen außerhalb der von der Abt. 650 – IT zur Verfügung gestellten Ressourcen ist aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt.

§ 6 Datensicherung

Zum Zwecke der Datensicherung wird gemäß § 6 KDO, IV. Anlage zu § 6 KDO Nr. 7 KDO-DVO gestuft nach Generationen ein Backup-System betrieben, mit dessen Hilfe im Notfall alle relevanten Daten wieder hergestellt werden können. Die Backup-Dateien werden nach spätestens zwei Jahren zum Jahresende gelöscht.

§ 7 Protokollierung

- (1) Auf den hierzu vorgesehenen Systemen (Proxy-Server etc.) und Filtereinrichtungen (Firewall, URL-Filter etc.) können Nutzungsdaten (etwa der E-Mail und Internet-Nutzung), insbesondere mit Angaben
 - von Datum und Uhrzeit
 - der Dauer der Datenübertragung
 - des eingehenden und ausgehenden Datenvolumens,
 - der Adressen von Absendern und Empfängern
 - der Adresse der Internetseiten
 - der Client-Nummer, Adresse des Zielrechners
 - der E-Mail-ID
 - der Art des in Anspruch genommenen Dienstes (z. B. Zugriff auf Internetseite, E-Mail, Datentransfer, Zugriff auf externe Rechner etc.)
 protokolliert werden. Dies ist aus Datensicherheitsgründen und für eine Störungsbeseitigung erforderlich. Aus den Protokollen gehen die Aktivitäten der Nutzer hervor.
- (2) Die Protokolldateien unterliegen der Zweckbindung dieser Nutzungsordnung und werden automatisiert nach einer Frist von spätestens 3 Monaten wieder gelöscht.

§ 8 Auswertung und Kontrolle

- (1) Die aufgezeichneten Protokolldateien, andere Daten oder Dateien können statistisch (ohne

Personenbezug) durch manuelle Stichproben oder automatisiert ausgewertet werden. Der Datenschutzbeauftragte wird auf Wunsch an den Auswertungen beteiligt.

- (2) Das Bistum Münster schafft die Voraussetzungen für ein gestuftes Kontrollverfahren, insbesondere durch Installation von Funktionen, die eine anonyme Auswertung ebenso wie die Repersonalisierung der Daten ermöglichen. Es ist technisch oder organisatorisch sicherzustellen, dass bei der anonymen Auswertung keine personenbezogenen Daten eingesehen werden können.
- (3) Im Rahmen von administrativen Aufgaben oder Wartungsarbeiten der Abt. 650 – IT kann ein Zugriff auf dienstliche Daten, Dateien, Dienste oder Verzeichnisse erforderlich werden. Um die Arbeiten der Abt. 650 – IT nicht zu behindern, dürfen die bestehenden Zugriffsrechte auf die Inhalte des persönlichen Laufwerks durch den Nutzer nicht verändert oder eingeschränkt werden (z. B. über Dateisystemrechte etc.).
- (4) Ergibt sich aufgrund der anonymen Auswertung, einer Meldung oder anderer Verdachtsmomente ein konkreter Verdacht auf eine strafbare oder missbräuchliche Nutzung, erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten eine personenbezogene Überprüfung des Vorgangs. Die tatsächlichen Anhaltspunkte, welche den konkreten Verdacht begründen, sind zu dokumentieren. Eine personenbezogene Überprüfung ist auf gravierende Missbrauchsfälle beschränkt, Bagatellfälle rechtfertigen die personenbezogene Überprüfung nicht. Ein Kontrollzugriff auf das persönliche Laufwerk des Nutzers ist nur in besonders schwerwiegenden Fällen zulässig.
- (5) Bestätigt die Überprüfung den Verdacht, so wird ein gemeinsamer Bericht erstellt und der betroffene Nutzer angehört. Wird der Verdacht durch die Überprüfung nicht bestätigt, so sind die für die Überprüfung erhobenen Daten und Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Die nicht bestätigte Überprüfung darf keinerlei weitere Folgemaßnahmen – insbesondere keine gezielten Stichproben – nach sich ziehen. Fehlt bei gravierenden Verdachtsmomenten auf eine Straftat die Nachweismöglichkeit, so können die Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug können bedrohliche Situationen oder strafbare Handlungen unmittelbar unterbunden werden, insbesondere werden die erforderlichen technischen Abwehrmaßnahmen

ohne Verzögerung ergriffen, auch wenn hierbei personenbezogene Daten eingesehen werden müssen. Der Datenschutzbeauftragte ist sobald wie möglich über die Vorgänge zu informieren.

- (7) Trotz der voranstehenden Regelungen bleibt die Schulleitung dafür verantwortlich, altersgerechte Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen durch das Lehrpersonal umzusetzen, da auch Kinder und Jugendliche einen Internetzugang erhalten.

§ 9 Veröffentlichung, Einwilligung

- (1) Bilder, Videoaufnahmen, Dokumente etc. aus dem Schulbereich (z. B. Lehrer, Mitschüler, Gebäude) dürfen aus lizenz- und datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Einwilligung der Betroffenen und der Schulleitung im Internet (z. B. Facebook, Youtube) oder Intranet (z. B. Schüler-Lehrer-Plattform) veröffentlicht werden. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.
- (2) Schulleitung und Lehrer sind verpflichtet, die notwendigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Betroffenen für die Veröffentlichung von Daten und Bildern einzuholen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, bei Jugendlichen ab 16 Jahren zusätzlich auch deren eigene Einwilligung. Einwilligungen sind in der Regel schriftlich einzuholen.
- (3) Die Schulen sind gehalten, den persönlichen Zugang zu Internet und Netzwerken für Kinder und Jugendliche nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Ein entsprechendes Formular sollte bereits bei der Einschulung verwendet werden. Die Möglichkeit der Verwendung des Internets in der Unterrichtssituation bleibt davon unberührt.

§ 10 Zweckbindung und Datengeheimnis

- (1) Die im Rahmen der vorliegenden Nutzungsordnung anfallenden personenbezogenen Daten (Protokolldateien, Auswertungsergebnisse, Wartungszugriffe etc.) werden ausschließlich zu Zwecken der Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemicherheit, Optimierung des Netzes, statistischen Feststellungen, bei Gefahr im Verzug, Störungen, Angriffen auf das Netz und Verdacht auf eine Straftat sowie für Auswertungen gemäß dieser Nutzungsordnung verwendet.
- (2) Im Übrigen werden die anfallenden personenbezogenen Daten nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet.

- (3) Die mit der Verwendung personenbezogener Daten betrauten Personen sind gemäß § 4 KDO durch eine schriftliche, unterschriebene Erklärung auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und auf die strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hinzuweisen. Die mit Administrations-, Auswertungs- und Kontrollmaßnahmen betrauten Personen werden in besonderem Maße auf ihre Verantwortung und das Datengeheimnis gemäß § 4 KDO verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 11 Haftung

- (1) Die gewährte Nutzungsmöglichkeit ist eine unverbindliche, jederzeit widerrufbare Vergünstigung, auf die kein Anspruch besteht. Dienstliche Belange haben stets Vorrang. Sofern aus dienstlichen Gründen erforderlich, kann die sonstige Nutzung zeitweise unterbunden werden.
- (2) Die Schule bzw. das Bistum Münster übernehmen keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Nutzung. Die Haftung des Bistum Münster gegenüber den Nutzern im Zusammenhang mit der kostenfrei gewährten Nutzungsmöglichkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Bistum Münster nach § 521 BGB vorliegen.

§ 12 Konsequenzen bei Verstößen

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung oder unsachgemäßer Nutzung können zur Wahrung der Sicherheit die Internet- oder Netzwerk-Zugänge deaktiviert werden. Die Schule ist daher verpflichtet, die systemrelevanten Abteilungen des Trägers (650-IT und 330-Katholische Schulen) umgehend einzubeziehen.
- (2) Bei gravierenden Verstößen verpflichtet sich die Schule, in enger Zusammenarbeit mit dem Träger, mit angemessenen Maßnahmen zu reagieren, dies umfasst insbesondere
- Entzug der Nutzungsberechtigung
 - schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen
 - arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses
 - zivilrechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzansprüche bei mutwilliger oder leichtfertiger Schadensverursachung auch gegen die Erziehungsberechtigten
 - Strafanzeige

- (3) Erhebt das Bistum Münster personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die Vorgaben dieser Nutzungsordnung, so unterfallen die Daten einem Beweisverwertungsverbot mit der Folge, dass sie für Sanktionen nicht verwendet werden können.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 9 IT-Nutzungsordnung für Schulen gilt diese Übergangsregelung bis zur vollständigen Umsetzung des Medienentwicklungsplans (MEP). Anschließend tritt sie selbständig wieder außer Kraft.
- (2) Unter den nachfolgenden Bedingungen darf eine eigenverantwortliche Installation von Software durch die Schulen auch ohne Mitwirkung der Abt. 650 – IT erfolgen.
- a. Die Installation darf nur auf von den Schulen eigenverwalteten Systemen (Rechnern) erfolgen. Nach vollständiger Umsetzung des MEP entfallen die eigenverwalteten Systeme (Rechner).
 - b. Installiert werden dürfen nur fachspezifische, für schulische Zwecke erforderliche Programme.
- (3) Die Administratoren der Schulen sind für die Installation, Betreuung und fehlerfreie Funktion der eigenverwalteten Systeme (Rechner, Software etc.) selbst verantwortlich.
- (4) Die rechtliche, insbesondere urheberrechtliche, und IT-sicherheitstechnische Verantwortlichkeit für die eigenverwalteten Systeme (Rechner, Software etc.) liegt bei den Schulleitungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die gemäß § 13a KDO erforderliche Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten nach dieser Nutzungsordnung erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 KDO durch Bekanntgabe der Nutzungsordnung gegenüber den betroffenen Nutzern. Die Schulen sind zur Bekanntgabe der Nutzungsordnung gegenüber den Nutzern in geeigneter Weise über die gewohnten Informationskanäle (z. B. Aushang in der Schule, Rundmail etc.) verpflichtet.
- (2) Geplante Änderungen oder Erweiterungen der IT-Systeme oder Anwendungen werden dem Datenschutzbeauftragten rechtzeitig mitgeteilt, soweit sie sich auf die Regelungen dieser Nutzungsordnung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen dieser Nutzungsordnung können in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.

- (3) Diese Nutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung durch das Bistum Münster und Bekanntgabe in den Schulen in Kraft. Die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der KDO, KDO-DVO und KDO-Schulen bleiben unberührt und gelten ergänzend.

Münster, den 1. Juni 2013

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Art. 176 **Anordnung zur Bildung einer
Mitarbeitervertretung für
Pastoralreferenten und Pastoralassistenten
im Bistum Münster**

Die Pastoralreferenten und Pastoralassistenten, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bistum Münster hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung tätig sind, sind zur Ausübung ihres Dienstes entweder einer Pfarrei oder einer sonstigen Einrichtung oder Dienststelle im Bistum zugeordnet. Damit gewährleistet ist, dass diese Mitarbeiter an Maßnahmen, die vom Bistum als Dienstgeber für sie getroffen werden, mitwirken können, wird für sie folgendes geregelt.

- I. Gem. § 1 a Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster, in Kraft getreten am 1. Januar 1997, gilt für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster der nordrhein-westfälische Anteil als Einrichtung; für die Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im oldenburgischen Anteil des Bistums Münster gilt der oldenburgische Anteil als Einrichtung. Die Pastoralreferenten und Pastoralassistenten bilden je Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe der MAVO unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen. Sie gehören insoweit nicht der Mitarbeiterschaft der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle an, an der sie tätig sind.
- II. Die Wahl der Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten erfolgt durch Briefwahl. Für die Durchführung der Briefwahl ist § 11 Abs. 4 MAVO anzuwenden.
- III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten und ihrer Mitglieder sowie die Mitarbeiterversammlung bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften der MAVO. § 18 Abs. 2 MAVO findet auf die Mitglieder der Mitarbeitervertretung keine Anwendung.

- IV. Diese Anordnung gilt in gleicher Weise für die Krankenhaus-Pastoralreferenten und Krankenhaus-Pastoralassistenten sowie für die Mitarbeiter im pastoralen Dienst.

- V. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Anordnung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im Bistum Münster vom 14.11.1996 außer Kraft.

Münster, den 1. Juli 2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 177 **Neufassung der Wahlordnung
für die Wahl der direkt zu wählenden
Mitglieder des Rates der Pastoralreferenten
und Pastoralreferentinnen**

1. Der Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten ernennt wenigstens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.
Für die erste Wahl gilt eine eigene Regelung.
2. Dieser legt die Termine (nach den vorgegebenen Fristen) fest, bis wann die Kandidatenvorschläge eingereicht, Ablehnungserklärungen und Anfechtungen abgegeben und Wahlbriefe eingesandt werden müssen.
3. Die Wahl, die Termine und das Ergebnis werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Wahltermin sollte im ganzen Bistum der gleiche sein und liegt analog zur Wahl des Priester- und des Diakonenrates.
4. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die am letzten möglichen Wahltag im aktiven Bistumsdienst stehen. Dies gilt auch für Ordensleute, die als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent im Bistumsdienst arbeiten. Diakone haben für den Pastoralreferentenrat kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Die Kandidaten können mit ihrer Einverständniserklärung und fünf Unterschriften auf die Wahlliste gesetzt werden. Es müssen 50 % mehr Kandidaten auf der Liste aufgeführt werden als zu wählen sind.
6. Die Wahl wird als Briefwahl fristgerecht durchgeführt. Wahlzettel mit mehr angekreuzten Kandidaten (als zu wählende) sind ungültig.

7. Gewählt sind die zehn Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die nicht gewählten Kandidaten bilden die Reserveliste, in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.1 Um eine Vertretung der Pastoralreferentinnen und -referenten aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg sicher zu stellen, ist – sofern vorhanden – der/die Kandidat/in aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg mit den meisten Stimmen in den Rat gewählt, unabhängig davon, ob er/sie unter den ersten zehn Kandidaten ist.
- 7.2 Bei Ausscheiden eines direkt gewählten Mitgliedes rückt der/diejenige Kandidat/in nach, der/die auf der Reserveliste an erster Stelle steht.
- 7.2.1. Scheidet ein nach 7.1 aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg kommendes direkt gewähltes Mitglied aus, rückt – sofern vorhanden – der/die nächste aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg kommende Kandidat/in auf der Reserveliste nach.
8. Über die Wahl ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten zur Dokumentation übergeben wird.
9. Der Wahlausschuss legt eine Einspruchsfrist ein.

Münster, den 1. Juli 2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 178 **Offizielles Portrait-Foto von Papst Franziskus**

Der Vatikan hat uns über die Deutsche Bischofskonferenz das offizielle Portrait von Papst Franziskus zur Verfügung gestellt. Das Foto kann kostenfrei in Sakristeien und kirchlichen Amtsräumen verwendet und aufgehängt werden. Für alle weiteren Zwecke (Internet, Gebetszettel, andere Printprodukte oder Publikationen) darf es nicht verwendet werden, da die Veröffentlichungsrechte hierfür beim Vatikan liegen. Gerne stellen wir Ihnen das Papst-Portrait für die genannten Zwecke im Format A4 kostenfrei zur Verfügung. Für Bestellungen wenden Sie sich bitte an Birgitt Schwenke, E-Mail: schwenke@bistum-muenster.de.

AZ: 150

28.6.13

Art. 179 **Empfehlung zur Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative „Einer-von-uns“**

Vom Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle sind Leben und Würde des menschlichen Embryos zu schützen. Dieses Urteil hat die höchste gerichtliche Instanz Europas, der Europäische Gerichtshof (EuGH), am 18. Oktober 2011 in einem Streit von Greenpeace gegen den Bonner Embryonenforscher Dr. Brüstle gefällt.

Ungeachtet dieses Urteils des höchsten Europäischen Gerichts zum Schutz des menschlichen Lebens vom ersten Beginn an fließen noch immer EU-Steuer Gelder sowohl in die Finanzierung von Forschungsprojekten, bei denen Embryonen getötet werden, als auch in die Förderung der Abtreibung im Rahmen des Gesundheitswesens und der Entwicklungshilfe.

Aus diesem Grund richtet sich die Europäische Bürgerinitiative „Einer-von-uns“ an die EU-Kommission, damit diese sich an ihr eigenes Recht hält und den Beschluss des EuGH in die Tat umsetzt, indem sie die Finanzierung von Aktivitäten einstellt, mit denen die Tötung menschlicher Embryonen einhergeht.

Wir weisen darauf hin, dass es sinnvoll ist, diese Bürgerinitiative zu unterstützen.

AZ: HA 100

1.7.13

Art. 180 **Warnung vor betrügerischen Anrufen aus Rumänien**

Die Kriminalpolizei teilt mit, dass am 03.07.2013 ein Pfarrbüro im Kreis Steinfurt angerufen wurde. Eine Frau habe dem Pfarrer berichtet, dass sie sich in Rumänien aufhalten würde. Hier seien bei einem Verkehrsunfall zwei Angehörige getötet worden. Die Verstorbenen seien bereits eingäschert, die Urnen ihr ausgehändigt worden. Der Heimflug wäre nun gegen 16.00 Uhr. Die Anruferin schilderte dem Pfarrer, dass sie nicht genug Geld für das Flugticket hätte. Er solle nun 400 Euro per Western Union überweisen, damit sie das Flugticket bezahlen könne. Das Geld wurde vom Pfarrer angewiesen, die Western-Union-Codenummer anschließend per Telefon übermittelt, das Geld war damit weg. Erst im Nachgang wurde Anzeige erstattet.

Am 05.07.2013 kam es zu einem weiteren Versuch bei gleichartiger Vorgehensweise. Hier sollten 700 Euro überwiesen werden. In diesem Fall wurde die Überweisung abgelehnt. Der Sachverhalt wurde der Kriminalpolizei mitgeteilt.

Die Kriminalpolizei bat nun darum, die Pfarreien des Bistums vorzuwarnen, um weitere Taten zu verhindern. Dies ist hiermit geschehen. In vergleichbaren Fällen ist dringend angeraten, jede Überweisung abzulehnen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

AZ: 150

1.7.13

Art. 181 **Personalveränderungen**

C h i n t a k u n t a, Rajababu, zum 29. Juni 2013 Kaplan in Lüdinghausen St. Felizitas und Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius.

D a v i d, P. James, MSFS, zum 1. Juli 2013 Kaplan in Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena.

D e p h o f f, Br. Hubert, bisher freigestellt für den Seelsorgedienst in Cardonal, Bistum Tula/Mexico, zum 15. Juli 2013 Pastor in Vreden St. Georg.

D i e p e n b r o c k, Udo, bis zum 20. Juli 2013 Pfarrer in Gescher St. Pankratius und St. Marien sowie Definitor im Dekanat Borcken, zum 21. Juli 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Greven St. Martinus.

I l l e n s e e r, Jörn, Kaplan in Emsdetten St. Pankratius, zum 1. September 2013 Kaplan in Damme St. Viktor.

J o h n s u n K a p p u k u z h i y i l, P. Varghese, ALCP/OSS, zum 1. Juli 2013 Pastor in Raesfeld St. Martin.

K a t i v a l l u, Silvaraju, zum 29. Juni 2013 Kaplan in Steinfeld St. Johannes Bapt.

M a n d a g i r i, Christu Raju, zum 29. Juni 2013 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus.

O b e r m e y e r, Thomas, bis zum 8. September 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer (halbe Stelle) in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein-Vrasselt St. Johannes d. T. sowie Seelsorger (halbe Stelle) im St.-Willibrord-Spital in Emmerich am Rhein, im Altenzentrum Willikensoord in Emmerich am Rhein und in der Senioreneinrichtung St. Augustinus in Emmerich am Rhein, zum 15. September 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer (halbe Stelle) in den Pfarrgemeinden Münster Liebfrauen-Überwasser, Münster St. Theresia und Münster-Nienberge St. Sebastian sowie Klinikenseelsorger (halbe Stelle) an den Universitätskliniken der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

P a s a l a, Anthony, zum 29. Juni 2013 Kaplan in Visbek St. Vitus.

P e n t a r e d d y, Kiran, zum 30. Juni 2013 Kaplan in Münster St. Marien und St. Josef.

P e t e r s, Martin, Diözesanjugendseelsorger der Malteser-Jugend im Bistum Münster, bis zum 6. September 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Dorsten St. Agatha, zum Pfarrer in Dorsten-Wulfen-Barkenberg St. Barbara, Pfarrverwalter in Dorsten-Wulfen St. Matthäus und Rektoratsverwalter in Dorsten-Wulfen-Deuten Herz Jesu. Er bleibt weiterhin Diözesanjugendseelsorger der Malteser-Jugend im Bistum Münster. (06.06.2013)

S c h ü r m e y e r, Stefan, Kaplan in Stadtlohn St. Otger, zum 1. August 2013 Kaplan in Vechta St. Mariä Himmelfahrt.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden St. Katharina von Sienna, St. Michael und die Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen wurden mit Wirkung vom 29. Juni 2013 zu **e i n e r n e u e n** Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“** in Recklinghausen zusammengelegt:

Q u a n t e, Jürgen, Kreisdechant im Kreisdekanat Recklinghausen und Dechant im Dekanat Recklinghausen, bis zum 28. Juni 2013 Propst in der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen, zum 29. Juni 2013 Pfarrer und Propst in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen sowie weiterhin Kreisdechant im Kreisdekanat Recklinghausen und Dechant im Dekanat Recklinghausen.

F l o r i n g e r, Andreas, bis zum 28. Juni 2013 Pfarrer in Recklinghausen St. Michael, zum 29. Juni 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

F o r m e l l a, David, bis zum 28. Juni 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen St. Katharina von Sienna, zum 29. Juni 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

G r o t h e, Günther, bis zum 28. Juni 2013 Pfarrer in Recklinghausen St. Katharina, zum 29. Juni 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

L ä k e n, Timo, bis zum 28. Juni 2013 Kaplan in der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen, zum 29. Juni 2013 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

O z i o k o, Edwin Ikechukwu, bis zum 28. Juni 2013 Kaplan (halbe Stelle) in der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen, zum 29. Juni 2013 Kaplan

(halbe) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen. Er absolviert weiterhin ein Studium (halbe Stelle).

K o r n a u , Michael Stephan, bis zum 28. Juni 2013 Diakon mit Zivilberuf in der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen, zum 29. Juni 2013 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

S u r r e y , Franz, bis zum 28. Juni 2013 Diakon mit Zivilberuf in der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen, zum 29. Juni 2013 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

L e e n d e r s - v a n E i c k e l s , Cäcilia, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Recklinghausen St. Peter, zum 29. Juni 2013 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

L o p e s , M. D o r o t h y , Schwester, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Recklinghausen St. Peter, zum 29. Juni 2013 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter“ in Recklinghausen.

Die drei Kirchengemeinden Borken-Weseke St. Ludgerus, Borken-Burlo St. Marien und Borken-Borkenwirthel. Kreuz wurden mit Wirkung vom 13. Juli 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus**“ in Borken zusammengelgt:

D z i e d z i c , P. Marek, OMI, bis zum 12. Juli 2013 Pfarrverwalter in Borken-Weseke St. Ludgerus und Borken-Borkenwirthel. Kreuz, zum 13. Juli 2013

Pfarrverwalter in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

B e n n i n g , P. Martin, OMI, bis zum 12. Juli 2013 Pfarrverwalter in Borken-Burlo St. Marien, zum 13. Juli 2013 Pastor (70 %) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

D e v a l a g a m a A r a c h i c h i g e , P. Meno Basti Jayantha, OMI, zum 13. Juli 2013 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

W i n t e r , Matthias, Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Borken-Borkenwirthel. Kreuz, Borken-Burlo St. Marien und Borken-Weseke St. Ludgerus, zum 13. Juli 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

Es trat in den Ruhestand:

N a c k e , Ewald, Päpstlicher Ehrenprälat, Referent in der Apostolischen Nuntiatur in Berlin, zum 1. Juli 2013 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

H a v l i k , P. Stefan, OT, Subsidar in Wilhelms-haven St. Willehad, beendet mit Ablauf des 31. August 2013 seinen Dienst im Bistum Münster.

K a f u t i , Julius Folo, Pastor m. d. T. Pfarrer in Greven St. Martinus, beendet mit Ablauf des 31. Juli 2013 seinen Dienst im Bistum Münster.

K l e i n - H e ß l i n g , P. Klemens, OMI, Pfarrverwalter in Borken-Borkenwirthel. Heilig Kreuz, beendet mit Ablauf des 30. Juni 2013 seinen Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500

1.7.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 182 **Kirchenoberliche Genehmigung zur Auflösung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage**

Der in der Kuratoriumssitzung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage am 25.09.2012 gefasste Beschluss zur Auflösung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 183 **Staatliche Genehmigung zur Aufhebung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage**

Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 1991) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 25. September 2012 beschlossene Aufhebung der Stiftung Kolpinghaus Dinklage mit Sitz in der Stadt Dinklage genehmigt.

Oldenburg, den 12. Juni 2013
RV OL.06-11741-10(016)

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Oldenburg

L. S.
Im Auftrag
Bregelmann

**Art. 184 Urkunde über die Neuordnung
des Vermögens der Katholischen
Kirchengemeinde St. Viktor in Damme**

Der Bischof von Münster hat nach Beteiligung des Landes Niedersachsen mit Wirkung zum 27.05.2012 die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme eingegliedert.

§ 1 – Rechtsnachfolge; Vermögen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme ist damit kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen.

Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme geht deren Vermögen und das in ihr belegene Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme und die in ihr belegenen Fonds über.

Die Neuordnung des Vermögens für die eingegliederte Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme ist kraft der Bischöflichen Urkunde vom 12.03.2012 dem Bischöflichen Offizial in Vechta übertragen.

§ 2 – Neuordnung des Vermögens

Durch die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme ist die Neuordnung des Gesamtvermögens erforderlich geworden.

Im Rahmen der Neuordnung des Gesamtvermögens geht auch das Eigentum des nachfolgend im einzelnen aufgeführten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen in der aufgelösten Katholischen Kirchengemeinde und den darin belegenen Fonds auf die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme und die darin belegenen Fonds über.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen:

1. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen unter der Eigentümerbezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 3623,

- b) „Katholische Kirchengemeinde Neuenkirchen (Oldb) in Neuenkirchen (Oldb)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Bersenbrück Gemarkung Bieste und Gemarkung Rieste Blatt 1248,

- c) „Kapellengemeinde zu Osterfeine (gemeinschaftlicher ¼-Anteil mit Gier)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Vechta Blatt 9887

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Katholische Kirchengemeinde
St. Viktor in Damme.

2. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholische Kirche in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 1951 und 3354,

- b) „Katholisches Pastorat in 2846 Neuenkirchen (Oldb)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 1710

verzeichneten Grundstücke sowie

die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen unter der Eigentümerbezeichnung:

- c) „Kirche in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen

- Flur 1 Flurstücks-Nr. 17/1

- Flur 14 Flurstücks-Nr. 286/142

nicht gebuchten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Bonifatius
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Viktor in Damme.

3. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholisches Pastorat in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 2154,

- b) „Katholisches Pastorat Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 2181

- c) „Katholisches Pastorat in Neuenkirchen (Oldb)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 1627, 1677, 2299,
- d) „Katholische Pfarre in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta
- aa) Gemarkung Neuenkirchen Blatt 2042, 2221, 3131
- bb) Gemarkung Neuenkirchen und Hörsten Blatt 2177
- cc) Gemarkung Neuenkirchen, Bieste und Damme Blatt 3022,
- e) „Katholische Pfarre (Pastorat) in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Hörsten Blatt 3099,
- e) „Katholische Küsterei in Neuenkirchen-Vörden“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 3312,
- f) „Katholische Küsterei in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen Blatt 1348, 2212, 3024
- g) „Katholische Küsterei zu Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen und Hörsten Blatt 2255,
verzeichneten Grundstücke sowie die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen unter der Eigentümerbezeichnung:
- h) „Katholische Pfarre in Neuenkirchen“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen:
- Flur 3 Flurstücks-Nr. 121/2
 - Flur 3 Flurstücks-Nr. 782/121
- i) Katholisches Pastorat in Neuenkirchen (Oldb)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen:
- Flur 2 Flurstücks-Nr. 242/0
- j) „Katholisches Pastorat“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Neuenkirchen:
- Flur 3 Flurstücks-Nr. 910/121
- nicht gebuchten Grundstücke
4. sowie das in der „Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme“ vom 04.07.2008 noch nicht erfasste und unter der Eigentümerbezeichnung

„Katholische Küsterei in Damme“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Damme Blatt 4033

verzeichnete Grundstück.

Die unter 3. und 4. aufgeführten Benefizien als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (Gesamtvermögen einschließlich Grundvermögen, bewegliches Vermögen etc.) werden zu einem Stellenfonds zusammengelegt.

Die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Pfarrfonds St. Viktor
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Viktor in Damme.

49377 Vechta, den 18.06.2013

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 185 **Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung des § 1 der Statuten der Stiftung Benno und Clara Leiber**

Mit Beschluss des Kuratoriums in der Sitzung vom 19.04.2013 wurde beschlossen, den § 1 der Satzung der Stiftung Benno und Clara Leiber um den nachfolgenden Absatz wie folgt zu ergänzen:

„§ 1

- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Bischöflicher Offizial
i. V. Prälat Peter Kossen
Offizialratsrat

L. S.

Art. 186 **Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung des § 12 der Statuten der Stiftung Benno und Clara Leiber**

Mit Beschluss des Kuratoriums in der Sitzung vom 26.05.2013 wurde beschlossen, den § 12 der Satzung der Stiftung Benno und Clara Leiber wie folgt zu ändern:

„§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Caritas-Gemeinschafts-Stiftung Vechta, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst i.S. des bisherigen Stiftungszweckes oder einem diesen so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Bischöflicher Official
i. V. Prälat Peter Kossen
Officialratsrat

L. S.

Art. 187 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Neufassung der Stiftung
St. Franziskus-Hospital in Lohne**

Das Kuratorium der Stiftung St. Franziskus-Hospital in Lohne hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 die Neufassung der Stiftungssatzung vom 26.02.2013 gemäß Anlage beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 13. Juni 2013

† Heinrich Timmerevers
Der Bischöfliche Official
und Weihbischof

L. S.

Art. 188 **Neufassung der Satzung der
Stiftung St. Franziskus-Hospital in Lohne**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung St. Franziskus-Hospital.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Lohne / Oldenburg
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die Unterstützung der Krankenhaus St. Franziskus gemeinnützige GmbH.

- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Grundstücken: Flur 24, Flurstück Nr. 38/10 mit einer Gesamtgröße von 17.979 qm.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden berufen. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. In pastoralen und ethischen Fragen darf nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums
- Vertretung der Stiftung -

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,

4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
 5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (6) Das Kuratorium bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen in der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung; KiStiftO) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung

seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. III und IV analog.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud, Lohne, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterischen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.

- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO).
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

49393 Lohne, den 26.02.2013

Unterschriften der Kuratoriumsmitglieder

Dechant Rudolf Büscher
 Josef Schlarman
 Johannes Diekmann
 Hans-Georg Niesel
 Ernst Riebelmann
 Gisela Schockemöhle
 Heinrich Taphorn
 Heinz Tönnies

Art. 189 **Staatliche Genehmigung
 der Neufassung der Stiftung
 St. Franziskus-Hospital in Lohne**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 5. September 2012 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung St.-Franziskus-Hospital mit Sitz in der Stadt Lohne genehmigt.

Oldenburg, den 4. Juni 2013

RV OL.06-11741-10(003)

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
 Regierungsvertretung Oldenburg

L. S. Im Auftrage
 Brengelmann

Art. 190 **Kirchenoberliche Genehmigung
 der Satzungsänderung der Stiftung
 St. Josef-Stift in Delmenhorst**

Mit Beschluss des Kuratoriums in der Sitzung vom 16. Mai 2013 wurde beschlossen, den § 2 Absatz 6 der Satzung vom 09.02.2010 der Stiftung St. Josef-Stift in Delmenhorst um den nachfolgenden Absatz wie folgt zu ergänzen:

„§ 2

6. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Bischöflicher Offizial
 i. V. Peter Kossen
 Offizialratsrat

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 191 **Änderung der Satzung des
 Verbandes der Diözesen Deutschlands
 vom 19.11.2012**

Die Vollversammlung hat am 19.11.2012 beschlossen, die Satzung i.d.F.v. 25.11.2003 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2004 Nr. 8 Art. 118, S. 160) wie folgt zu ändern:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschland ist nach

dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom

01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom
25. November 2003 außer Kraft.

Bonn, 25. April 2013

- | | |
|--|--|
| <p>Art. 192 Änderungen im
Personal-Schematismus</p> <p>S. 71 Pastoralreferent Markus Hachmann, E-Mail:
hachmann-m@bistum-muenster.de</p> <p>S. 107 Pfarrer em. Karl Braun, neue Anschrift: Gut
Insel 6, 48151 Münster, T. 0251 20398878,
Fax 0251 20398874</p> <p>S. 127 Pastoralreferentin Elisabeth Frenke, neue
T. p. 02535-281344</p> <p>S. 153 Pfarrer Rafael van Straelen, Anschrift
bleibt wie bisher: Langenbergstr. 25, 46397
Bocholt</p> <p>S. 204 Pfarrer Benedikt Elshoff, neue T. d.02591
7957-110, Fax 02591 7957-120</p> <p>S. 204 Pastor m.d.T. Pfarrer Siegbert Hellkuhl,
neue T. d. 02591 98622, Fax 02591 98621</p> <p>S. 204 Pastoralreferent Michael Kertelge, neue T. d.
02591 7957-210</p> <p>S. 204 Pastoralreferent Reinhold Leydecker, zu-
sätzliche Dienstan-schrift in St. Felizitas:
Mühlenstraße 7, 59348 Lüdinghausen Tel.
02591 7957-213, E-Mail: leydecker@stfeli-
zitas.de</p> <p>S. 205 Pastoralreferentin Ruth Reiners, neue T. d.
02591 7957-214</p> <p>S. 205 Pastoralreferentin Alice Zaun, neue T. d.
02591 7957-212; Fax 02591 7957-120</p> | <p>S. 205 Pastoralassistentin Nicole Menzel, neue T. d.
02591 7957-211; Fax 02591 7957-120</p> <p>S. 269 Pastoralreferent Markus Hachmann, E-Mail:
hachmann-m@bistum-muenster.de</p> <p>S. 290 Pastor P. Josekutty George MST, neue
E-Mail: josekuttya@gmail.com</p> <p>S. 300 Horstmar St. Gertrudis, Pfarramt neue
E-Mail: stgertrudis-horstmar@bistum-mu-
enster.de</p> <p>S. 358 Pastoralassistent Tobias Beck, neue E-Mail:
beck@katholisch-emmerich.de</p> <p>S. 485 Pastor P. Thomas Chediath OIC, neue E-
Mail: tchediath@yahoo.com</p> <p>S. 487 Pastor m. d. T. Pfarrer Clement Akinseloyin,
neue E-Mail: oheruntusiu@hotmail.de</p> <p>S. 529 Pfarrer Dr. Wilfried Hagemann, neue An-
schrift: Tannenweg 1, 86316 Friedberg-Ott-
maring</p> <p>S. 533 Prälat Dr. Ewald Nacke, neue Anschrift:
Kloster der Dominikanerinnen St. Ma-
ria, Klosterstr. 12, 84183 Niederviehbach,
T. 08702 8462</p> <p>S. 571 Benediktinerabtei Gerleve, neue E-Mail:
kontakt@abtei-gerleve.de</p> <p>S. 600 Steyler Missionsschwestern in Mainz, neue
Provinzleiterin: Sr. Anna-Maria Kofler, bitte
Sr. Miriam Altenhofen streichen</p> <p>AZ: 502</p> |
|--|--|

1.7.13